

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist Unsern
Eingesessenen/ Bürgern und Einwohnern Unser Hertzog-Fürstenthümer und
Landen annoch guter massen erinnerlich/ was für ein heilsahme Constitution
wegen Abschaffung der verderblichen ... so genandten gantz ärgerlichen Pfingst-
Gilde/ und des dabey führenden Gesöffts in Anno 1681. publiciret/ und Anno
1688. renoviret worden ... : geschehen auff Unser Residentz und Vestung
Schwerin den 3. Junii 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730874273>

Druck Freier  Zugang



Von **ANNO** **1698** **Graden** /
Friedrich **W**ilhelm /
Hertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **B**en-
den / **S**chwerin und **R**aseburg / auch **B**rass zu **S**chwerin /
der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err.

Est Unfern Eingefessenen / Bürgern und Einwohnern Unser Herrkog Fürstenthümer und Landen annoch guter Massen erinnert / was für ein heilsahme Constitution wegen Abschaffung der verderblichen / Gottes Zorn erweckenden / so genandten ganz ärgerlichen Pfingst-Gilde / und des dabey führenden Gesoffts in Anno 1681. publiciret / und in Anno 1688. renoviret worden. Wann Wir aber in den Verlauff voriger Jahren ganz missfällig vernemen müssen / wie diesen Fürst- Gnädigsten Verordnungen keine schuldigste Parition, wie sich wol geziemet / und eines jeden Christliches Gewissen ihn dazu billig antreiben sollen / geleistet / sondern vielmehr durch Conniventz der mittelbaren Obrigkeiten / und Unserer Beampten diesen verbödtlichen Wesen nachgesehen / und das ärgerliche Gesoff in- und nach den heil. Feiertagen immer fort betrieben und continuiret worden / Solches auch nicht weniger im bevorstehenden Zeite zu befürchten sehet. Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unfern Haupt- und Ambtleuten / denen von der Ritterschaft / Bürgermeistern / Stadthödigten un Rathen in den Städten / Schuisen un Vödigten auf denen Obrffern / un sonst allen und jeden Unfern Untertanen / und Schutzberwandten bey Vermeidung Unser Ungnade / und nach Beschaffenheit der Persohnen bey 50. 30. 10. Reichstaler / auch andern schweren Straffen ganz ernstlich / das von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkünfften / Gilden / Sauf- Gelagen und excessu in denen heyl. Pfing- Feiertagen / Irigends wo in Unfern Herrkog- Fürstenthümern und Landen sollen verübet und gehalten / noch zuhalten verstattet / sondern von jedes Ohrts mittelbarer Obrigkeit in dero Botmäßigkeit verwehret / un die Contravenienten mit oberührter Straffe angesehen / und zu Unser weiteren Verordn- und Bestraffung ernennet werden. Zu mehrer Afferfolgung dieses unfers gnädigsten Willens befehlen Wir Unfern Ehren Superintendenten, Senioren und Pastoren jedes Ohrts hiemit gnädigst / das Sie dieses Unser Verbott nicht allein am bevorstehenden heyl. Ersten Pfingst Tage öffentl. nach der Predigt von denen Canzeln verlesen / sondern auch alle Jahr damit hinführo continuiren, und die Gemeine dessen jährlich erinnern / und / wenn sie bemercken / das von einigen müßwillig un gottlosen Buben demselben wolle entgegen gehandelt werden / dieselbe so fort der Obrigkeit anzeigen sollen / da dann in specie auch unfern Beampten und Stadthödigten die Obsicht dieser Unser Verordnung anvertrauet wird / solcherge- stalt / das sie fleißige acht haben sollen / ob derselben so wol von denen Geistlichen als auch übrigen ihres Ampts Eingefessenen und Untertanen gelebet / und / was hierin anbesohlen von Ihnen exacte observiret werde / wo deme nicht / so haben sie solches Uns alsofort zu referiren, und die Ihnen untergebene vorgesehener Massen zu bestraffen / oder gewärtig zu seyn / das ohne Ansehen / die angedrohte Straffe von Ihnen selber soll exequiret werden / wie dann Unsere Beampte diese Unsere renovirte Constitution nach empfang derselben / alsofort publiciren, und zu Verlesung von den Canzeln denen Ehren- Predigern zufertigen sollen. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein Jeder hiernach gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen. Verkündlich unter Unferm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 3. Junii 1698.

Friedrich **W**ilhelm.

L.S.

Die sieben
Eugen in der
Gibberia 1895



1698. 2. 2. 2.



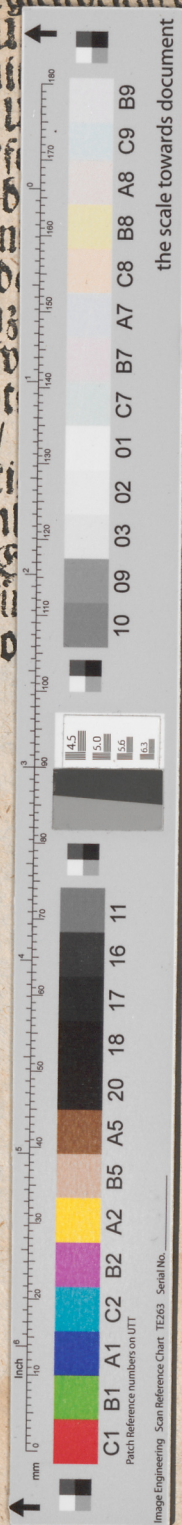
Mx. 4060. (18.)⁸

Von **WILHELM** Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Est Unfern Eingefessenen / Bürgern und Einwohnern Unter Herkog Fürstenthümer und Landen annoch guter Massen innerlich / was für ein heilsahme Constitution wegen Abschaffung der verderblichen / Gottes Zorn erweckenden / so genandten ganz ärgerlichen Pfingst-Sünde / und des dabey süßenden Gesoffts in Anno 1681. publiciret / und in Anno 1688. renoviret worden. Wann Wir aber in den Verlauff voriger Jahren ganz mißfällig vernemen müssen / wie diesen Fürst-Gnädigsten Verordnungen keine schuldigste Parition, wie sich wol geziemet / und eines jeden Christliches Gewissen ihn dazu billig antreiben sollen / geüßtet / sondern vielmehr durch Conniventz der mitteilbaren Obrigkeiten / und Unserer Beambten diesen verböthlichen Besen nachgesehen / und das ärgerliche Gesoff in und nach den heil. Feiertagen immer fort betrieben und continuiret worden / Solches auch nicht weniger im bevorstehenden Feste anzufürchten stehet. Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unfern Haupt- und Amptleuten / denen von der Ritterschaft / Bürgermeistern / Stadtbödigten und Rathen in den Städten / Schulzen und Bödigten auf denen Dörffern / un sonst allen und jeden Unfern Unterthanen / und Schutzherwandten bey Vermeidung Unser Unnade / und nach Beschaffenheit der Verfohlen bey 50. 30. 10. Reichstaler / auch andern schweren Straffen ganz ernstlich / das von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkünften / Süden / Sauf / Gelagen und excessu in denen heyl. Pfingst-Feiertagen / Irigends wo in Un Fürstenthümern und Landen sollen verübet und gehalten / noch zuhalten verstatet / sondern von jedes Dhrts mißbrigkeit in dero Potmäßigkeit verwehret / un die Contravenienten mit obberührter Straffe angesehen / und zu Verordn- und Bestraffung ernennet werden. Zu mehrer Affterfolgung dieses uners gnädigsten Willens befehlen Wir Unfern Ehren Superintendenten, Senioren und Pastoren jedes Dhrtes hiemit gnädigst / das Sie dieses Unser Verbots am bevorstehenden heyl. Ersten Pfingst Tage öffentl. nach der Predigt von denen Canzeln verlesen / son Jahr damit hinführo continuiren, und die Gemeine dessen jährlich erinnern / und / wena sie vermercken / die mißbrigkeit un gottlosen Buben demselben wol entgegen gehandelt werden / dieselbe so fort der Dorigkeit anzeigen / dann in specie auch unern Beambten und Stadtbödigten die Obsicht dieser Unser Verordnung anvertrauet so stalt / das sie fleißige acht haben sollen / ob derselben so wol von denen Geistlichen als auch übrigen ibres Ampt und Unterthanen gelebet / und / was hierin anbefohlen von Ihnen exacte observiret werde / wo dem nicht / ches Uns alsofort zu referiren, und die Ihnen untergebene vorgesezter Massen zu bestraffen / oder gewärtig ohne Ansehen / die angedrohte Straffe von Ihnen selber soll exequirer werden / wie dann Unsere Beambten renovirte Constitution nach empfang derselben / alsofort publiciren, und zu Verlesung von den Canzeln denen G zu fertigen sollen. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein Jeder hiernach gehorsamlich zu achten / und für Ungelegenheit fürzusehen. Uekündlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel. So Unser Residentz und Bestung Schwerin den 3. Junii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



Handwritten note in the right margin: "1698. Junii 3."